

**Von:** Queitsch, Dr. Peter [<mailto:Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 9. September 2015 17:17  
**An:** Pilger, Christiane  
**Betreff:** Gespaltene Wassergebühren

Sehr geehrte Frau Pilger,

unter Bezugnahme Ihre E-Mail-Anfrage vom 24. und 28.08.2015 können wir Ihnen zurzeit Folgendes mitteilen:

Die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ist eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, d.h. eine einheitliche, öffentliche Wasserversorgungseinrichtung. Diese wird über die Wassergebühren durch alle Anschlussnehmer (Grundstückeigentümer) finanziert. Hieraus folgt, dass unterschiedliche Wassergebühren nicht erhoben werden müssen, sondern sämtliche Kosten der Wassergewinnung, Wasserverteilung usw. in einer einheitlichen Gebührenkalkulation auf alle gebührenpflichtigen Benutzer über einen einheitlichen Wassergebührensatz verteilt werden können.

Dieser Grundsatz gilt nach der abgabenrechtlichen Rechtsprechung für alle Benutzungsgebühren. So wird z.B. bei der Schmutzwassergebühr von denjenigen Grundstückseigentümern nicht eine geringere Schmutzwassergebühr erhoben, weil ihre Grundstücke neben der Kläranlage liegen und deshalb der Weg durch das öffentliche Kanalnetz sehr kurz ist. Ebenso gibt es auch keinen „Rabatt“ bei der Regenwassergebühr, wenn ein Grundstück sein Regenwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal einleitet und dieser dann 250 m weiter bereits in einen Fluss mündet. Hier gilt der Grundsatz, dass eine Teil-Inanspruchnahme eine Gesamt-Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung darstellt (vgl. VG Münster, Urteil vom 07.05.2010 – Az.: 7 K 4212/18; VG Arnsberg, Urteil vom 21.11.2000 – Az.: 11 K 242/99 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)).

Insoweit kommt es auch nicht darauf an, wie die Beseitigung des Niederschlagswassers von einem Grundstück erfolgt und etwa ein sog. Versickerungsgraben „billiger“ ist als ein öffentlichen Regenwasserkanal (vgl. VG Minden, Urteil vom 11.02.2015 – Az.: 3 K 2397/14 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de); VG Düsseldorf, Urteil vom 25.03.2014 – Az.: 17 K 5503/13), denn die öffentliche Abwasseranlage ist (s.o.) eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Vor diesem Hintergrund können wir zur Vermeidung unnötiger Prozessrisiken und verwaltungsgerichtlicher Verfahren nicht empfehlen, künftig unterschiedliche Wassergebühren bezogen auf das Stadtgebiet zu erheben, weil die Wasserversorgungseinrichtung eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit darstellt und deshalb alle Gebührenzahler die Gesamtkosten der öffentlichen Wasserversorgung im gesamten Stadtgebiet gewissermaßen als Solidargemeinschaft tragen müssen und zwar unabhängig davon, wo sich das jeweilige Grundstück im Stadtgebiet befindet.

Anderenfalls müssten etwa auch im Bereich der Abfallgebühr diejenigen Grundstücke eine höhere Abfallgebühr zahlen, die verkehrsgünstig liegen. Auch dieses wird von der Rechtsprechung nicht vorgegeben, weil auch die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung eine einheitliche Einrichtung ist und alle gebührenpflichtigen Benutzer zu deren Finanzierung über einen einheitlichen Abfallgebührensatz beitragen und zwar unabhängig davon, wo das Grundstück im Stadtgebiet liegt.

Wir hoffen Ihnen, mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Peter Queitsch